

Stadt Burg

## Stellenausschreibung

In der Stadt Burg ist die hauptamtliche Stelle

### des Bürgermeisters (m/w/d)

durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Burg, Kreisstadt des Landkreises Jerichower Land, mit ihren sechs Ortschaften liegt mit ca. 23.500 Einwohnern vor den Toren der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Stadt der Türme ist durch ihre gute verkehrliche Erreichbarkeit ein hervorragender Standort für Wohnen, Wirtschaft und Gewerbe.

**Der Bürgermeister** leitet als Hauptverwaltungsbeamter die Stadtverwaltung Burg und **wird am 6. Juni 2021** von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt Burg **für die Dauer von sieben Jahren** gemäß § 30 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl **gewählt** und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuelle Stichwahl gemäß § 30a Abs. 1 KWG LSA findet am 20. Juni 2021 statt.

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Die Bewerber müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU gemäß § 38a Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8b zu § 38 a KWO LSA). Auf Hinderungsgründe gemäß § 62 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird hingewiesen.

Das Amt ist gemäß Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Die schriftliche Bewerbung muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Anschrift der Hauptwohnung.

Die Bewerbung muss gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 100 Wahlberechtigten der Stadt Burg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (da der Landtag von Sachsen-Anhalt diesbezüglich eine Gesetzesänderung plant, könnten auch 50 Unterstützungsunterschriften ausreichend sein). Entsprechende Formblätter können beim Stadtwahlleiter angefordert werden. Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt für Amtsinhaber und Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, die die Bedingungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllt und für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach

§ 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Weiterhin ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen. Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde, ist verpflichtet dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Die Bewerbungen mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ und mit vollständigen Unterlagen sind innerhalb der Einreichungsfrist bei der **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg** einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Bekanntgabe der Stellenausschreibung und endet am Montag, **10. Mai 2021, 18.00 Uhr**.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Mit Einreichung Ihrer Bewerbung stimmen Sie ausdrücklich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Diese erfolgt ausschließlich zum Zweck des Bewerbungsverfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Unterlagen zu den Akten genommen und die personenbezogenen Daten gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten werden diese unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet bzw. gelöscht. Sofern Sie Ihre Bewerbung nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Gesonderte Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt.